



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Im Regierungsbezirk Köln (Land NRW) wird gem. § 9 SchfHwG zum **01.01.2026** für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) bis längstens zum **31.12.2032** der Kehrbezirk

Nr. 3 des Landrats des Rhein-Sieg-Kreises

zur Neu- oder Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bestellung erfolgt gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren für die Dauer von längstens sieben Jahren. Sollten Sie innerhalb der Beststellungszeit das 67. Lebensjahr vollenden, ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 S. 2 SchfHwG eine Verlängerung der Beststellungszeit bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres und bis zur Ausschöpfung der 7 Jahre möglich.

Bezeichnung des ausgeschriebenen Kehrbezirks:

Der Kehrbezirk befindet sich im Rhein-Sieg-Kreis in den Städten Meckenheim (Altstadt, Neuer Markt, Altendorf, Ersdorf) und Rheinbach (Wormersdorf). Die Gesamtzahl der zu bearbeitenden Liegenschaften beträgt 3.086; davon sind derzeit 273 unbenutzt, stillgelegt oder leerstehend. Der Kehrbezirk ist stadtrandnah strukturiert.

Der Bewerber/die Bewerberin muss nach § 9a Abs. 1 SchfHwG die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen. Die Auswahl zwischen den Bewerbern wird gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen werden. Bewerbungen sind **bis zum 07.07.2025 ausschließlich im Online-Verfahren** unter dem Link

<https://schornsteinfegerportal-fms.nrw.de/lip/action/invoke.do?id=Schornsteinfeger>

möglich und zulässig.

Auf dem üblichen Postweg oder per E-Mail eingereichte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Datum: 16.06.2025

Seite 1 von 6

Aktenzeichen:

34.02.02

Auskunft erteilt:

Herr Tsiantaris

Orfeas.Tsiantaris@bezreg-

koeln.nrw.de

Zimmer: W03.114

Telefon: (0221) 147 - 5063

Fax: (0221) 147 - 4007

Postanschrift:

Bezirksregierung Köln,

50606 Köln

Besucheranschrift:

Zeughausstraße 2-8,

50667 Köln

DB bis Köln Hbf,

U-Bahn 3,4,5,16,18

bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):

Zeughausstr. 8

Besuchstermine nur nach tele-

fonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDXXX

Zahlungssavise bitte an zentrale-
buchungsstelle@

brk.nrw.de

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-8, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 – 0

Fax: (0221) 147 - 3185

USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de

Hinweis: In Ausnahmefällen können schriftliche Bewerbungen zugelassen werden. Hierzu zählen insbesondere technische Störungen im Online-Bewerbungsportal.

16.06.2025
Seite 2 von 6

Auf die Ausschlussfrist gem. § 9a Abs. 4 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz -SchfHWG- vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) in der Fassung vom 17.07.2017 (BGBl I, Nr. 48 S. 2474) weise ich ausdrücklich hin!

Die nachstehend aufgeführten Bewerbungsunterlagen sind mir erst ***nach meiner ausdrücklichen Aufforderung*** innerhalb der dann bezeichneten Frist (in Papierform) vorzulegen:

1. Schriftliche Bewerbung, die den vollständigen Namen, die Anschrift sowie telefonische und, sofern vorhanden, elektronische Kontaktdaten enthält.
2. Tabellarischer Lebenslauf (**nicht älter als drei Monate vor dem Datum dieser Bewerbung**), der genaue Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang und ggf. Angaben über den geleisteten Wehr-/Zivildienst und Elternzeiten enthält.
3. Bewerber/Bewerberinnen, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, haben die Unterlagen beizufügen, die nach der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegen sind. Sie sollten außerdem über die für die Ausübung der Tätigkeit von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (§ 23 Abs. 1 VwVfG NRW).
4. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Schornsteinfegerhandwerk. Der Bewerber / die Bewerberin muss fachlich für die Ausübung der ausge-

schriebenen Tätigkeit geeignet sein. **Gemäß § 9a Absatz 1 SchfHwG ist fachlich geeignet, wer „die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks“ besitzt.** Das ist der Fall bei Personen, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die nach §§ 7 bis 9 Handwerksordnung (HwO) ohne weiteres in die Handwerksrolle eingetragen werden können.

5. Aktuelle schriftliche und unterzeichnete Erklärung, dass die **gesundheitliche Eignung** zur Übernahme des Kehrbezirks und Ausführung der Schornsteinfegerarbeiten vorliegt.
6. Schriftliche und unterzeichnete Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister.
7. Schriftliche und unterzeichnete Erklärung, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen den Bewerber oder die Bewerberin strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist. **(Nicht älter als drei Monate vor dem Datum dieser Bewerbung).**
8. Schriftliche und unterzeichnete Zustimmungserklärung zur Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses.
9. Schriftliche und unterzeichnete Erklärung, ob der Bewerber / die Bewerberin Inhaber/in eines Bezirks ist oder war, zu welcher Aufsichtsbehörde der Kehrbezirk gehört, ob die Bestellung in den letzten 3 Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung dieses Kehrbezirks aufgehoben oder widerrufen wurde und/oder in dieser Zeit Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 SchfHwG ergriffen oder eingeleitet wurden und dass bei positiver Entscheidung über diese Bewerbung die bestehende Bestellung aufgegeben wird.
10. Zeugnisse **mit Noten** über die **Gesellenprüfung und die Meisterprüfung** oder über gleichwertige Qualifikationen; im Falle einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem

Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen.

11. Lückenlose Nachweise über die bisherigen hauptberuflichen Schornsteinfegertätigkeiten. (Tätigkeiten im Schornsteinfegerhandwerk in den **letzten 15 Jahren vor der Veröffentlichung dieser Ausschreibung**).
12. Nachweise über den abgeleisteten Wehr-/Zivildienst oder in Anspruch genommene Elternzeit, sofern die Berufstätigkeit nach der Gesellenprüfung davon unterbrochen wurde (**nur, wenn der Dienst / die Elternzeit in den letzten 15 Jahren vor dem Datum der Ausschreibung erfolgte**).
13. Von **Bezirksinhabern** der Nachweis, ob ihr Betrieb seit dem 01.01.2021 nach dem Gütesiegel „Fachbetrieb des Schornsteinfegerhandwerks“ oder vergleichbar einzelzertifiziert ist sowie der Nachweis, ob ihr Betrieb bis zum 31.12.2020 nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001 jeweils zertifiziert war (maßgeblich sind die 3 Jahre vor Veröffentlichung der Ausschreibung für diesen Kehrbezirk) und

von **Arbeitnehmern** und **Selbstständigen ohne eigenen Kehrbezirk** der Nachweis, ob sie in den letzten 3 Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung für diesen Kehrbezirk in einem zertifizierten Kehrbezirk **hauptberuflich** tätig waren.
14. Nachweise über Zusatzqualifizierungen, z. B. Betriebswirt des Handwerks, geprüfter Betriebswirt nach HwO, Gebäudeenergieberater, Brandschutztechniker, abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium als Bachelor oder Master (z. B.: Versorgungstechnik, Umwelttechnik, techn. Gebäudeausrüstung), Ausbildungsbefugnis im Schornsteinfegerhandwerk.

15. Nachweise über berufsspezifische, produktneutrale Fortbildungen in den letzten 7 vollen Kalenderjahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung für diesen Kehrbezirk sowie im Jahr der Ausschreibung dieses Kehrbezirks. Anerkannt werden je Jahr maximal 5 berufsspezifische, produktneutrale Fortbildungen.
16. Von derzeitigen **oder** ehemaligen Bezirksinhabern die Zustimmungserklärung, die Personalakte bei der Behörde, bei der der Bewerber bestellt ist oder war, zur Einsichtnahme anfordern zu dürfen.
17. Schriftliche und unterzeichnete Erklärung, dass bei keiner anderen Behörde, und wenn doch, bei welcher anderen Behörde, eine weitere Bewerbung eingereicht wurde.

Die Unterlagen zu den Ziff. 3 und 4, 10 bis 15 sind **-bei Anforderung durch mich-** als beglaubigte Kopien vorzulegen. Beglaubigungen durch die Schornsteinfegerinnungen werden anerkannt. Die vorzulegenden schriftlichen Eigenerklärungen (Ziff. 5 bis 9 und 17) sind eigenhändig zu unterschreiben und als Sammelerklärung abzugeben. Fremdsprachlich eingereichten Unterlagen ist eine deutsche Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen. Das Fehlen einzelner oder aller Nachweise oder die nicht fristgerechte Vorlage der angeforderten Unterlagen kann zum Ausschluss von dem Bewerbungsverfahren führen. Ich bitte, auf Schnellhefter, Ordner, Prospekthüllen etc. zu verzichten.

Hinweis:

Für die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin wird im Falle der Bestellung **eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 500,-- € erhoben** werden. Für Rückfragen zu diesem Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren wenden Sie sich bitte an

Ansprechpartner: Herr Orfeas Tsiantaris
E-Mail: Orfeas.Tsiantaris@bezreg-koeln.nrw.de
Telefon: (49) + 221 147 5063
Telefax: (49) + 221 147 4007

Köln, 16.06.2025

16.06.2025
Seite 6 von 6